

Information Jahrgangsstufe 12

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe

Abitur nach 13 Jahren

Information Jahrgangsstufe 12

- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Klausuren in der Qualifikationsphase
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufen-
informationsbrett
- Verteilen von Kursbelegungs- und Stundenplan

Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK)

Vom 19. Mai 2005 (Nds.GVBl. Nr.12/2005 S.169; SVBl. 7/2005 S.352), geändert durch VO vom ... und VO vom 12.08.2016 (Nds.GVBl. S.154, SVBl. S.518) - VORIS 22410 -

§ 15 Gesamtqualifikation

(3) ¹Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind **mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse** in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der **Anlage 3** in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³**Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden**; insgesamt dürfen **nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse** eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden.

⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

in Block I

24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in einfacher Wertung

sowie die

8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und zweiten Prüfungsfach aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr in zweifacher Wertung,

in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁶Im Block I müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach.

Im Fall von 33 Schulhalbjahresergebnissen müssen mindestens 27, im Fall von 34 oder 35 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 28 und im Fall von 36 mindestens 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(D.h. in **P1 – P3 maximal drei Kurse unter 05 Punkten** und in den übrigen Kursen bei der Einbringung von 32 Kursen **maximal drei weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 33 Kursen **maximal drei weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 34 Kursen **maximal drei weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 35 Kursen **maximal vier weitere Kurse unter 05 Punkten**, bei der Einbringung von 36 Kursen **maximal vier weitere Kurse unter 05 Punkten**. Dabei kann die Zahl der eingebrachten Kurse unter 05 Punkten – in dem Fall, dass in P1 - P3 keine Wertung unter 05 Punkten auftritt – auf sechs (bzw. sieben) ansteigen.)

⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

Anlage 3 (zu [§ 15 Abs. 3 Satz 2](#))

Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer und Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
Deutsch	4	1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen.
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4	2) War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist.
weitere Fremdsprache¹⁾³⁾	4	3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt .
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2	
Politik-Wirtschaft ⁹⁾	2	
Geschichte	2	
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2	
Mathematik	4	
Naturwissenschaft ¹⁾	4	
weitere Naturwissenschaft¹⁾⁶⁾	4	
Seminarfach ⁷⁾	2	
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft⁸⁾	2	

Anlage 3 (zu [§ 15 Abs. 3 Satz 2](#))

Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer und Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
Deutsch	4	4) ¹ Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen . ² Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst (oder im Fach Darstellendes Spiel) eingebracht werden. 5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder das Fach Philosophie nicht gewählt , so sind zwei aufeinanderfolgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4	
weitere Fremdsprache¹⁾³⁾	4	
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel⁴⁾	2	
Politik-Wirtschaft⁹⁾	2	
Geschichte	2	
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2	
Mathematik	4	
Naturwissenschaft ¹⁾	4	
weitere Naturwissenschaft¹⁾⁶⁾	4	
Seminarfach ⁷⁾	2	
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft⁸⁾	2	

Anlage 3 (zu [§ 15 Abs. 3 Satz 2](#))

Gymnasiale Oberstufe: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer und Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
Deutsch	4	6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im mathematisch-naturwissenschaftlichen Schwerpunkt . Die Naturwissenschaft
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4	kann durch Informatik ersetzt werden.
weitere Fremdsprache¹⁾³⁾	4	7) Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2	8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt. Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden.
Politik-Wirtschaft ⁹⁾	2	9) Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht , wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.
Geschichte	2	
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2	
Mathematik	4	
Naturwissenschaft¹⁾	4	
weitere Naturwissenschaft¹⁾⁶⁾	4	
Seminarfach⁷⁾	2	
weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft⁸⁾	2	

Fachhochschulreife (schulischer Teil)

- **Leistungen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase:**

- In P1 und P2 in 4 Kursen mindestens 20 Punkte
- In 2 P3-Kursen und 9 weiteren Kursen mindestens 55 Punkte

[höchstens 4 Kurse unter 05 Punkten insgesamt, in P1 und P2 maximal 2 Kurse unter 05 Punkten]

- **Einbringungsverpflichtungen:**

1.-3. Prüfungsfach: je 2 Kurse

Deutsch: 2 Kurse

eine Fremdsprache: 2 Kurse

Geschichte oder P-Fach aus B: 2 Kurse

Mathematik: 2 Kurse

eine Naturwissenschaft: 2 Kurse

Information Jahrgangsstufe 12

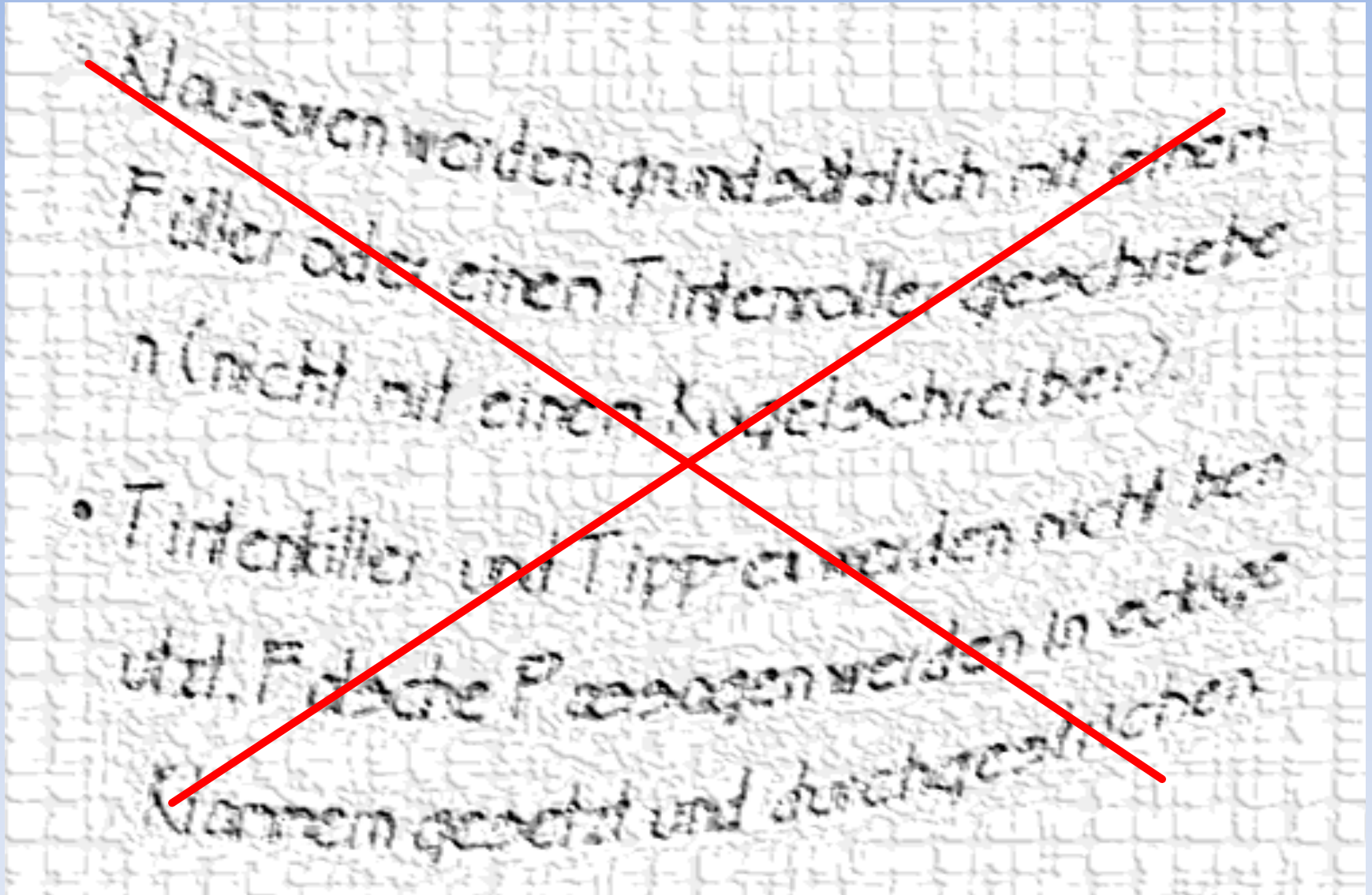
- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- **Klausuren in der Qualifikationsphase**
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

Information Jahrgangsstufe 12

Anzahl der Klausuren in der Qualifikationsphase:

- In den Abiturprüfungsfächern werden im ersten Schuljahr jeweils drei Klausuren geschrieben. Im dritten Schulhalbjahr wird jeweils eine Klausur geschrieben (Klausur unter Abiturbedingungen).
- In den übrigen Fächern werden zwei Klausuren im Schuljahr geschrieben.
- Im vierten Schulhalbjahr wird in den Fächern jeweils eine Klausur geschrieben.

Formvorschriften für Klausuren



Formvorschriften für Klausuren

- Klausuren werden grundsätzlich mit einem **Füller oder einem Tintenroller** geschrieben (nicht mit einem Kugelschreiber).
- **Tintenkiller und Tipp-ex werden nicht benutzt. Falsche Passagen werden in eckige Klammern gesetzt und durchgestrichen.**
- Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die äußere Form und die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache können mit einem Abzug von ein bis zwei Punkten geahndet werden.
So müssen z. B. Nachträge klar und eindeutig zugeordnet werden können. Auch der Korrekturrand muss frei bleiben.

Formvorschriften für Klausuren

- Alle Schülerinnen und Schüler haben vor der Klausur ihr Mobiltelefon o.ä. abzugeben !
Wird dann noch bei einem Schüler ein Telefon oder anderes elektronisches Gerät gefunden, ist von einem Täuschungsversuch auszugehen.
Die Klausur wird dann mit 00 Punkten bewertet.

Fehlen bei Klausurterminen

Versäumnis von Klausuren: Regelungen für das Gymnasium Bersenbrück

- Wenn eine Klausur aus Krankheitsgründen nicht am festgesetzten Termin mitgeschrieben werden kann, **informiert der Schüler oder seine Eltern ab 7.15 Uhr (auf jeden Fall vor Beginn der Klausur) telefonisch das Sekretariat der Schule.**
- **Als Entschuldigung ist eine ärztliche Bescheinigung einzureichen.** Diese wird in das Entschuldigungsheft eingeklebt. Der Tutor und die betroffene Lehrkraft zeichnen dann ab.
- Falls eine Klausur nachgeschrieben werden kann, erfolgt dies in der Regel an einem zentral festgelegten Termin.

Information Jahrgangsstufe 12

- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Klausuren in der Qualifikationsphase
- **Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes**
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)

Vom 17. Februar 2005 (Nds.GVBl. Nr.4/2005 S.51; SVBl. 4/2005 S.171), geändert durch VO ... und vom 16.12.2011

§ 7 Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

(4) ¹Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, **so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen.** ²Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase ... ; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 12 Belegungsverpflichtungen

(4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb **nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.**

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)

RdErl. d. MK v. 17.2.2005 - 33-81012 (SVBl. 4/2005 S.177; ber. SVBl. 12/2006 S.453), geändert durch RdErl. vom ... vom 10.7.2012 (SVBl. 8/2012 S.425) - VORIS 22410 –

7 - Zu § 7

7.15 Hat eine Schülerin oder ein Schüler **eine Klausur oder eine fachpraktische Arbeit versäumt, so muss in der Regel eine Ersatzleistung erbracht** werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, welche Ersatzleistung zu erbringen ist. Als Ersatzleistung kommen in Frage:

a) eine **Klausur** oder eine **fachpraktische Arbeit**,

b) ein **Referat mit Diskussion**,

c) eine **Hausarbeit, die eine selbstständige Leistung erfordert** und innerhalb einer von der Fachlehrkraft **festzusetzenden Frist** anzufertigen ist, oder

d) in Ausnahmefällen, z.B. aus Zeitgründen am Ende eines Schulhalbjahres, ein Kolloquium, das mindestens 20 Minuten dauert.

Ist in einem Schulhalbjahr nur eine Klausur vorgesehen, kann eine Ersatzleistung nur eine nach Buchstabe a bis c sein.

Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

- Alle Schüler führen ein Entschuldigungsheft (Din-A5-Heft).
- Nach einer Abwesenheit wird eine begründete Entschuldigung in das Entschuldigungsheft geschrieben und von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben. Danach wird die Entschuldigung beim Tutor zur Unterschrift vorgelegt.
- Anschließend gibt der Tutor bei WebUntis die Abwesenheit als entschuldigt ein. Alle betroffenen Fachlehrer nehmen dies zur Kenntnis.

Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes

- Eine Entschuldigung kann nur direkt nach dem Fehlen akzeptiert werden.
- Bei wichtigen persönlichen Terminen ist im **Vorfeld** um eine **Beurlaubung** zu bitten. Eine Beurlaubung für einen Schultag kann der Tutor genehmigen.
- Auch in der Oberstufe gibt es Bemerkungen zur Unterrichtsteilnahme im Studienbuch:
z.B. „... *muss seine Leistungen verbessern und regelmäßiger seine Aufgaben erledigen, am Unterricht teilnehmen, ...*“ .

Information Jahrgangsstufe 12

- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Klausuren in der Qualifikationsphase
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- **Wahl der Seminarfächer**
- Wahl der Tutoren
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

Wahl der Seminarfächer

Die Präsentation sowie die Wahl der Seminarfächer findet am Montag, dem 21.08.2023, in der 8.(und evtl. 9.) Stunde im Hörsaal statt:

- Sf 1: Die Geschichte des Reisens (GOH)
- Sf 2: MakerVerse_BSB (SMT/DIE)
- Sf 3: Trends in der Ernährung (MER)
- Sf 4: Kunst im Raum (THM)
- Sf 5: Soziales Seminar (KRE)

Information Jahrgangsstufe 12

- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Klausuren in der Qualifikationsphase
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Wahl der Seminarfächer
- **Wahl der Tutoren**
- Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

Wahl der Tutoren

Die Wahl der Tutoren findet in ca. 2 Wochen statt. Jede/r Schüler/-in wählt einen Lehrer aus ihrem/seinem P1, P2 oder P3-Fach als Tutor.

Die Wahl erfolgt über eine Kursleiste, in der der jeweilige Kurslehrer eine Teilnehmerliste herumreicht, in die der gewünschte Tutor einzutragen ist. Im Vorfeld dieser „Wahl“ sollte der jeweilige Tutor um sein Einverständnis gebeten werden.

Information Jahrgangsstufe 12

- Einbringungsverpflichtungen in das Abitur
- Klausuren in der Qualifikationsphase
- Hinweise zum Führen des Entschuldigungsheftes
- Wahl der Seminarfächer
- Wahl der Tutoren
- **Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett**

Pflicht zur Information am Oberstufeninformationsbrett

- Alle Oberstufenschüler informieren sich wöchentlich über Informationen am Oberstufenbrett.
- Der Bitte um Rücksprache beim Oberstufenkoordinator ist ohne Verzug Folge zu leisten.



Kursbelegungsplan und Stundenplan

- Jede/r Schüler/-in bekommt ihren/seinen persönlichen Kursbelegungsplan sowie Stundenplan ausgeteilt. **(Kursräume bitte dem ausgehängten Stundenplan entnehmen – oder WebUntis!)**
- Weiterhin wird ein Bogen mit den besprochenen Hinweisen verteilt sowie ein Rücklaufzettel für die Kenntnisnahme dieses Bogens, der am Montag, dem 21.08., in der 8. Stunde unterschrieben wieder abgegeben werden muss.
- Ein Wechsel von Kursen ist nur dann möglich, wenn man a) jemanden findet, mit dem man tauschen kann, oder b) man in einen kleineren Kurs wechseln möchte.

- Sportkurse stehen auch auf dem Stundenplan; eine Liste mit Sportkursen hängt am schwarzen Brett aus.

Änderungswünsche an Herrn Link !